

Frauenfeld, 04. Februar 2020

Entscheid Nr. 8

PG Nr. 2020.01-002

Politische Gemeinde Egnach Änderung Schutzplan Natur- und Kulturobjekte (Täschliberg)

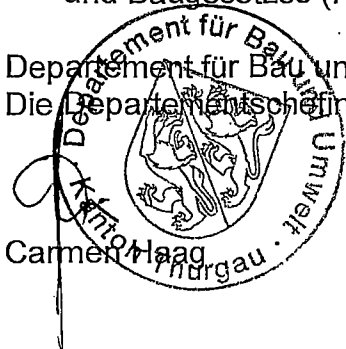
Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Egnach am 5. November 2019 beschlossene Änderung des Schutzplans Natur- und Kulturobjekte (Täschliberg) wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Egnach, Gristenbühl 5, 9315 Neukirch-Egnach, unter Beilage zweier Änderungen des Schutzplans Natur- und Kulturobjekte (Täschliberg) mit Genehmigungsvermerk (A-Post Plus)
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage zweier Änderungen des Schutzplans Natur- und Kulturobjekte (Täschliberg), je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 9. Dezember 2020 ersuchte der Gemeinderat Egnach um Genehmigung der im Titel erwähnten Schutzplanänderung. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Gegen die Schutzplanänderung sind beim Departement für Bau und Umwelt keine Rekurse hängig.
2. Den rechtskräftigen Schutzplan Natur- und Kulturobjekte der Politischen Gemeinde Egnach genehmigte das Departement für Bau und Umwelt mit Entscheid Nr. 50 vom 12. Mai 2004. Nun hat der Gemeinderat Egnach beschlossen, zusätzlich den Birnbaum auf Parzelle Nr. 1761, Täschliberg, in den Schutzplan aufzunehmen. Gemäss Planungsbericht handelt es sich bei diesem Baum vermutlich um einen der mächtigsten Birnbäume der Schweiz. Entsprechend ist es zu begrüßen, dass dieser nun unter Schutz gestellt wird. Die Änderungen des Schutzplans Natur- und Kulturobjekte (Täschliberg) erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und kann somit genehmigt werden.

Departement für Bau und Umwelt
Die Departementschefin


Carmen Haag
Thurgau

2/2

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: - 4. FEB. 2020